

Leitlinien des Oberlandesgerichts Hamm zum Unterhaltsrecht

Stand: 01.01.2009

Vorbemerkung

Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Hamm erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im gesamten OLG-Bezirk zu erzielen. Sie stellen keine verbindlichen Regeln dar - das verbietet sich schon mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit - und sollen dazu beitragen, angemessene Lösungen zu finden, ohne den Spielraum einzuengen, der erforderlich ist, um den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden.

Die vorliegende Fassung knüpft an die Leitlinien 2008 an. Nach der im Vorjahr erfolgten umfassenden Überarbeitung sind derzeit mit Ausnahme der Übernahme der neuen Düsseldorfer Tabelle, der Kindergeldanrechnungstabelle und der Rechenbeispiele (Anhang I – III) sowie der Anmerkung in der Fußnote zu Nr. 15.2.3 keine Änderungen vorgenommen worden.

Unterhaltsrechtliches Einkommen

1. Geldeinnahmen

1.1 Auszugehen ist von einem durchschnittlichen **Jahresbruttoeinkommen** einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie sonstigen Zuwendungen, auch Sachbezügen und Gewinnbeteiligungen.

1.2 Höhere **einmalige Zuwendungen** (z.B. Jubiläumszulagen) können auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. **Abfindungen** sind regelmäßig auf einen angemessenen Zeitraum zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards umzulegen; beim Ehegattenunterhalt gilt dies nicht, soweit der Abfindungsbetrag bereits güterrechtlich Berücksichtigung gefunden hat.

1.3 **Überstundenvergütungen** sind Einkommen, wenn die Überstunden entweder in geringem Umfang anfallen oder berufstypisch sind. Vergütungen für Überstunden, die deutlich über dieses übliche Maß hinausgehen, sind nach Billigkeitsgesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles sowie des in § 1577 Abs. 2 BGB zum Ausdruck kommenden Rechtsgedankens anzurechnen. Beim Ehegattenunterhalt sind Überstundenvergütungen nach vorstehender Maßgabe bedarfsbestimmend zu berücksichtigen, wenn sie bereits die intakten Lebensverhältnisse mitgeprägt haben.

Die gleichen Erwägungen gelten für Einkünfte aus einer **Nebentätigkeit**, die neben einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. In Fällen gesteigerter Unterhaltsverpflichtung (§ 1603 Abs. 2 S. 1 u. 2 BGB) kann es dem Pflichtigen obliegen, zur Deckung des Mindestunterhalts Überstunden zu leisten und/oder eine Nebentätigkeit auszuüben, soweit dies zumutbar ist.

1.4 Über die Anrechenbarkeit von **Auslösungen** und **Spesen** ist nach Maßgabe des Einzelfalles zu entscheiden. Im Zweifel kann davon ausgegangen werden, dass eine Ersparnis eintritt, die mit einem Drittel der Nettobeträge zu bewerten und insoweit dem anrechenbaren Einkommen zuzurechnen ist.

1.5 Einkommen aus **selbständiger Tätigkeit** ist an Hand der Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. der Einnahmen-Überschuss-Rechnungen zu ermitteln. Zum Ausgleich von Schwankungen oder zur Feststellung eines Trends (Anlaufphase zu Beginn der

selbständigen Tätigkeit bzw. anhaltende Abwärtsentwicklung) ist auf einen mehrjährigen Zeitraum abzustellen; in der Regel sind hierzu drei Jahre ausreichend, während bei erheblichem Einkommensrückgang oder Anhaltspunkten für Manipulationen zur Überprüfung weitere Jahrgänge einbezogen werden können. In diesem Zusammenhang kann den Entnahmen eine Indizwirkung zukommen.

Lineare Abschreibungen (AfA) von Wirtschaftsgütern sind regelmäßig als gewinnmindernd anzuerkennen. Hinsichtlich des Umfangs der Abschreibungen haben die von der Finanzverwaltung herausgegebenen AfA-Tabellen die Vermutung der Richtigkeit für sich.

- 1.6 Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** und aus **Kapitalvermögen**
- 1.6.1 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind - vermindert um die Aufwendungen zur Finanzierung und Erhaltung des Objektes – Einkommen. Die Berücksichtigungsfähigkeit von Tilgungsleistungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. AfA-Beträge sind für Gebäude regelmäßig nicht abzusetzen.
- 1.6.2 Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach Abzug der Werbungskosten als Einkommen zu berücksichtigen.
- 1.7 **Steuererstattungen bzw. Steuernachzahlungen** sind grundsätzlich auf das Zahlungsjahr umzulegen (sog. In-Prinzip); bei Selbständigen und Gewerbetreibenden kann es sich allerdings zum Zwecke der Entzerrung empfehlen, die für das jeweilige Kalenderjahr veranlagten Steuern anzusetzen (sog. Für-Prinzip). Es besteht die Obliegenheit, mögliche Steuervorteile in Anspruch zunehmen. Dies gilt für das steuerliche Realsplitting nur, soweit die Unterhaltsverpflichtung auf einem Anerkenntnis oder rechtskräftiger Verurteilung beruht oder freiwillig erfüllt wird.
- 1.8 Sonstige Einnahmen (z.B. Trinkgelder).
- 2. **Sozialleistungen**
- 2.1 **Arbeitslosengeld** (§ 117 SGB III), **Krankengeld**, **Krankentagegeld** und **Übergangsgeld** (§ 24 SGB II) sind Einkommen.
- 2.2 **Arbeitslosengeld II** (§§ 19 – 32 SGB II) ist Einkommen bei dem Verpflichteten; bei dem Berechtigten dagegen nicht. Allerdings kann die Geltendmachung rückständigen Unterhalts neben bereits gewährtem Arbeitslosengeld II ausnahmsweise treuwidrig sein, wenn dies wegen eines gesetzlichen Ausschlusses des Anspruchsüberganges auf den Leistungsträger (§ 33 Abs. 2 SGB II) zu einer doppelten Befriedigung des Berechtigten führen würde.
- 2.3 **Wohngeld** ist Einkommen, soweit es nicht überhöhte Wohnkosten deckt.
- 2.4 **BAföG-Leistungen** sind mit Ausnahme von Vorausleistungen nach §§ 36, 37 BAföG Einkommen. Das gilt in der Regel auch dann, wenn sie als Darlehn gewährt werden.
- 2.5 **Elterngeld** ist als Einkommen zu behandeln; für den Mindestbetrag von monatlich 300 € gilt dies nur ausnahmsweise (§ 11 S. 2 BEGG). Soweit weiterhin noch Erziehungsgeld gezahlt wird, richtet sich dessen Anrechnung nach § 9 S. 2 BErzGG.
- 2.6 **Unfall- und Versorgungsrenten** sowie Übergangsgelder aus der Unfall- bzw. Rentenversicherung sind Einkommen.
- 2.7 Leistungen aus der **Pflegeversicherung**, **Blindengeld** und **ähnliche Sozialleistungen** sind Einkommen, wobei § 1610 a BGB zu beachten ist.
- 2.8 **Pflegegeld** nach dem PflegeversicherungG (§§ 37 ff SGB XI), das an den Pflegenden weitergeleitet wird, ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 SGB XI Einkommen.

Pflegegeld nach § 64 SGB XII für eigene schwerbehinderte Kinder und nach § 39 SGB VIII für die Aufnahme fremder Kinder ist mit seinem im Einzelfall zu bemessenden Vergütungsanteil Einkommen.

- 2.9 Leistungen zur **Grundsicherung** nach den §§ 41 – 43 SGB XII sind Einkommen beim Verwandtenunterhalt.
- 2.10 Sonstige **Sozialhilfe** (SGB XII) ist in der Regel kein Einkommen. Bei der Geltendmachung rückständigen Unterhalts und Ausschluss des Anspruchsüberganges (§ 94 Abs. 3 SGB XII) gilt Nr. 2.2 (Satz 2) entsprechend.
- 2.11 Für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gelten die Ausführungen unter Nr. 2.2 und 2.10.

3. **Kindergeld / Kindergeldanrechnung**

Das staatliche **Kindergeld** zählt nicht zum bedarfsprägenden Einkommen der Eltern. Es mindert den Barbedarf des Kindes in voller Höhe bzw. in Höhe der Hälfte des Kindergeldbetrages, wenn ein Elternteil seine Unterhaltungspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind durch Betreuung erfüllt - § 1612 b Abs.1 BGB (siehe dazu die Kindergeldanrechnungstabelle in Anhang II). Von der Anrechnung auf den Bedarf des Kindes ausgenommen ist der sog. Zählkindervorteil (§ 1612 b Abs. 2 BGB). Das volljährige Kind hat im Fall des § 1612 b Abs.1 Nr.2 BGB gegen den Empfänger des Kindergeldes Anspruch auf Auszahlung, soweit dies nicht zur Deckung seines Bedarfs verwendet wird.

Kinderzulagen und Kinderzuschüsse zur Rente sind, wenn die Gewährung des staatlichen Kindergeldes entfällt, in Höhe des fiktiven Kindergeldes wie Kindergeld zu behandeln (§§ 65 EStG; 1612 c BGB).

4. **Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers**

Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers aller Art, z.B. Firmenwagen oder freie Kost und Logis, sind Einkommen, soweit sie entsprechende Aufwendungen ersparen. Die hierfür steuerlich in Ansatz gebrachten Beträge bieten einen Anhaltspunkt für die Bewertung des geldwerten Vorteils.

5. **Wohnwert**

- 5.1 Der **Vorteil des mietfreien Wohnens** im eigenen Haus oder in der Eigentumswohnung - Wohnvorteil - ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens wie Einkommen zu behandeln.
- 5.2 Im Ehegattenunterhalt ist im Regelfall während der Trennungszeit der Wohnvorteil des bleibenden Ehegatten entsprechend der nur noch eingeschränkten Nutzung mit dem sog. angemessenen Wohnwert anzusetzen. Dieser richtet sich nach dem Mietpreis (Nettokaltmiete) auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für eine den ehelichen Lebensverhältnissen angemessene kleinere Wohnung. Die gemäß § 556 BGB nicht umlagefähigen Betriebskosten (z.B. Kosten für die Verwaltung und Geldverkehr), der berücksichtigungsfähige Finanzierungsaufwand (Zinsen und Tilgung) und die erforderlichen – konkreten – Instandhaltungskosten mindern den angemessenen Wohnwert.
- 5.3 Nach der Scheidung richtet sich der Wohnvorteil bei der Bedarfsbemessung (§ 1578 BGB) nach dem objektiven oder vollen Mietwert (Marktmiete) unter Abzug der unter Nr. 5.2 genannten Belastungen. Nach der Veräußerung des Familienheimes treten die tatsächlichen bzw. die erzielbaren Einkünfte aus dem Erlös an die Stelle des Wohnwertes, ohne auf diesen beschränkt zu sein.

- 5.4 Auch bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit bzw. Bedürftigkeit ist nach der Scheidung - gegebenenfalls auch schon nach langer Trennungszeit - grundsätzlich auf den objektiven oder vollen Mietwert abzustellen. In welchem Umfang - neben den gemäß § 556 BGB nicht umlagefähigen Betriebskosten und den erforderlichen konkreten Instandhaltungskosten - auch der Finanzierungsaufwand den Wohnwert mindert, muss im Einzelfall nach den allgemeinen Regeln über die Berücksichtigung von Schulden (Nr. 10.4) entschieden werden. Ist dem verbleibenden Ehegatten ausnahmsweise eine Verwertung (durch Teil- oder Vollvermietung oder Veräußerung) nicht möglich oder nicht zumutbar, wird - wie im Trennungsunterhalt - nur der angemessene Wohnwert angesetzt.
- 5.5. Im Kindesunterhalt bemisst sich der Wohnvorteil des pflichtigen Elternteils nach dem vollen Mietwert. Während der Trennungszeit der Eltern kann es jedoch wegen der noch nicht bestehenden Verwertungsobliegenheit geboten sein, nur den angemessenen Wohnwert unter Berücksichtigung der unter Nr. 5.2 genannten Belastungen anzusetzen. In engen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Tilgungsanteil als Vermögensbildung außer Ansatz bleiben.
6. **Haushaltsführung / Zusammenleben**
- 6.1 Für die **unentgeltliche Führung des Haushalts eines leistungsfähigen Dritten**, insbesondere eines neuen Partners, ist eine angemessene Vergütung zu fingieren und als Einkommen zu berücksichtigen. Dieses kann im Falle einer Vollversorgung mit Beträgen von 250 € bis 500 € angesetzt werden.
- 6.2 Das **Zusammenleben in einer häuslichen Gemeinschaft** kann unter dem Gesichtspunkt ersparter Wohn- und Haushaltskosten nach den Umständen des Einzelfalles – bei Leistungsfähigkeit des Partners - die Bedürftigkeit mindern bzw. die Leistungsfähigkeit steigern. In der Regel kann dieser geldwerte Vorteil für die Gemeinschaft mit 20 % bis 27 % des Selbstbehalts/Eigenbedarfs bemessen und dem jeweiligen Partner zur Hälfte zugerechnet werden. Vgl. auch Nr. 21.5.
7. **Einkommen aus überobligatorischer (unzumutbarer) Erwerbstätigkeit**
Einkommen aus überobligatorischer Erwerbstätigkeit kann nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Vgl. im Übrigen Nr. 1.3, Nr. 10.3 sowie Nr. 17.1 und 17.3.
8. **Freiwillige Leistungen Dritter**
Freiwillige Leistungen Dritter (z.B. Geldleistungen, Wohnungsgewährung) sind regelmäßig nicht als Einkommen zu berücksichtigen, es sei denn die Berücksichtigung entspricht dem Willen des zuwendenden Dritten. Im Mangelfall kann jedoch bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit bzw. Bedürftigkeit eine Anrechnung derartiger Leistungen auch gegen den Willen des Zuwendenden erwogen werden.
9. **Einkommensfiktion**
Zum Einkommen können auch Einkünfte zu rechnen sein, die aufgrund einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit erzielt werden müssten, aber tatsächlich nicht erzielt werden.
10. **Bereinigung des Einkommens**
- 10.1 In dem jeweiligen Jahr gezahlte **Steuern** auf das Einkommen sind vom Bruttoeinkommen abzuziehen. Auf Nr. 1.7 wird verwiesen. Abzuziehen sind ebenfalls notwendige **Vorsorgeaufwendungen**. Hierzu zählen Aufwendungen für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Im Rahmen der Altersvorsorge können über die Aufwendungen für die Grundversorgung (primäre Altersvorsorge) hinaus in angemessenem Umfang tatsächlich geleistete Zahlungen für eine zusätzliche private Altersvorsorge (sekundäre

Altersvorsorge) anerkannt werden. Personen, die der gesetzlichen Versicherungspflicht nicht unterliegen, können für ihre primäre Altersversorgung entsprechend dem Aufwand eines nicht Selbständigen in der Regel etwa 20 % des Bruttoeinkommens einsetzen, es sei denn, die Altersvorsorge ist bereits auf andere Weise gesichert. Beim Ehegattenunterhalt ist für die sekundäre Altersvorsorge in der Regel ein Betrag von bis zu 4 % des Gesamtbruttoeinkommens des Vorjahres angemessen, beim Elternunterhalt ein Betrag etwa in Höhe von 5 % und beim Kindesunterhalt in Höhe von bis zu 4 %, soweit der Mindestunterhalt gedeckt ist.

10.2 **Berufsbedingte Aufwendungen**

10.2.1 Notwendige berufsbedingte Aufwendungen von Gewicht mindern das Einkommen, soweit sie konkret dargelegt werden.

10.2.2 Für **Fahrten von der Wohnung zum Arbeitsplatz** sind - jedenfalls in engen wirtschaftlichen Verhältnissen - in der Regel nur die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel absetzbar. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar, sind die Kosten der PKW-Nutzung in der Regel mit 0,30 € je Kilometer (Formel: Entfernungskilometer x 2 x 0,30 € x 220 Arbeitstage : 12 Monate) abzugsfähig. Wenn die einfache Entfernung über 30 Kilometer hinausgeht, wird empfohlen, die weiteren Kilometer wegen der eintretenden Kostenersparnis nur mit den Betriebskosten von 0,10 €/km anzusetzen. Neben den Fahrtkosten sind regelmäßig keine weiteren Kosten (etwa für Kredite oder Reparaturen) abzugsfähig.

10.2.3 Bei einem Auszubildenden sind in der Regel 90 € als **Ausbildungsaufwand** abzuziehen (Nr. 12.2), soweit dieser Aufwand nicht bereits in dem Bedarfssatz enthalten ist (Nr. 13.1.2).

10.3 Das Einkommen aus einer neben der **Kinderbetreuung** ausgeübten überobligatorischen Erwerbstätigkeit kann um den notwendigen, konkret dargelegten Aufwand für die Betreuung des Kindes vermindert werden. Fallen keine konkreten Betreuungskosten an, kann - sofern besondere Erschwernisse dargelegt werden – ein **Betreuungsbonus** belassen werden, dessen Höhe sich nach dem Alter des Kindes richtet, jedoch den jeweiligen Bedarfssatz des Barunterhalts nicht erreicht. Das gilt ebenfalls bei der Prüfung der Frage, ob der betreuende Elternteil auch zu dessen Barunterhalt beitragen muss (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB). Auf Nr. 12.3 wird verwiesen.

10.4 **Schulden**

10.4.1 Schulden können das anrechenbare Einkommen vermindern. Im Rahmen der Bedarfsermittlung beim Ehegattenunterhalt sind Verbindlichkeiten nur dann zu berücksichtigen, wenn sie schon die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben. Andernfalls beeinflussen sie nur die Leistungsfähigkeit bzw. die Bedürftigkeit. Soweit die Verbindlichkeiten noch bei intakter Ehe eingegangen sind oder ihre Begründung als Folge der Trennung oder aus sonstigen Gründen unumgänglich war, können sie in der Regel nach einer den Billigkeitsgrundsätzen entsprechenden Gesamtabwägung der Einzelfallumstände in angemessenen Raten (Zinsen und Tilgung) im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplans abzugsfähig sein. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist die Zumutbarkeit der Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens bzw. der Geltendmachung des Pfändungsschutzes (§§ 850 c, 850 f ZPO) zu prüfen.

10.4.2 Beim Unterhalt für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder sind Schulden nach obiger Maßgabe regelmäßig nur dann voll berücksichtigungsfähig, wenn der Mindestunterhalt sichergestellt wird. Andernfalls ist lediglich ein Anwachsen der Verbindlichkeiten zu vermeiden (nur Abzug von Kreditzinsen).

10.5 Zur Zeit nicht besetzt.

- 10.6 Vermögenswirksame Leistungen** vermindern das Einkommen nicht. Jedoch sind dem Pflichtigen bzw. Berechtigten etwaige Zusatzleistungen des Arbeitgebers für die vermögenswirksame Anlage (mit dem Nettobetrag) sowie die staatliche Sparzulage voll zu belassen.

Kindesunterhalt

11. Bemessungsgrundlage

Der Unterhaltsbedarf **minderjähriger sowie noch im Haushalt eines Elternteils lebender volljähriger** unverheirateter Kinder ist der Unterhaltstabelle (Düsseldorfer Tabelle) zu entnehmen (siehe **Anhang I**).

- 11.1** In den Tabellensätzen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

11.2 Eingruppierung

- 11.2.1** Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Pflichtige drei Berechtigten Unterhalt zu gewähren hat, ohne Rücksicht auf deren Rang. Bei einer größeren Anzahl von Berechtigten können Abschläge, bei einer geringeren Anzahl Zuschläge - durch Einstufung in höhere/niedrigere Gruppen - angemessen sein. Eine Eingruppierung in eine höhere Einkommensgruppe setzt jedoch voraus, dass dem Pflichtigen nach Abzug des Kindesunterhalts und des Ehegattenunterhalts bzw. des Unterhalts für Berechtigte nach § 1615 I BGB der für die höhere Einkommensgruppe maßgebende Bedarfskontrollbetrag (Nr. 11.2.2) verbleibt.

- 11.2.2** Der Kindesunterhalt muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Betrag stehen, der dem Pflichtigen nach Abzug des Kindes- und des Ehegattenunterhaltes für den eigenen Bedarf verbleibt (**Bedarfskontrollbetrag**). Wird der Bedarfskontrollbetrag unterschritten, ist der Unterhalt der nächst niedrigeren Einkommensgruppe, deren Bedarfskontrollbetrag gewahrt wird, zu entnehmen.

12. Minderjährige Kinder

- 12.1** Minderjährige Kinder haben Anspruch auf den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB i.V.m. § 36 Nr. 4 EGZPO; dem entspricht der Barunterhalt aus der ersten Einkommensgruppe der Unterhaltstabelle in der jeweiligen Altersstufe. Der Betreuungsunterhalt im Sinne des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB entspricht wertmäßig in der Regel dem vollen Barunterhalt.

- 12.2.** Einkommen des Kindes wird hälftig auf seinen Bedarf angerechnet. Die Ausbildungsvergütung ist - nach Kürzung um den ausbildungsbedingten Mehrbedarf (Nr. 10.2.3) - als Einkommen zu behandeln. Zur Kindergeldanrechnung siehe Nr. 3.

- 12.3** Der Elternteil, der in seinem Haushalt ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, braucht deshalb (vgl. Nr. 12.1) neben dem anderen Elternteil regelmäßig keinen Barunterhalt zu leisten. Er kann jedoch auch barunterhaltspflichtig sein, wenn sein Einkommen bedeutend höher als das des anderen Elternteils ist oder wenn sein eigener angemessener Unterhaltsbedarf (1.100 €) bei zusätzlicher Leistung auch des Barunterhalts nicht unterschritten wird, während der an sich allein barunterhaltspflichtige Elternteil hierzu ohne Beeinträchtigung seines eigenen angemessenen Unterhaltsbedarfs nicht in der Lage ist (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB).

- 12.4** Zur Zeit nicht besetzt.

13. **Volljährige Kinder**

- 13.1.1** Volljährige Kinder, die noch **im Haushalt der Eltern** oder eines **Elternteils** leben, erhalten, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, den Tabellenbetrag der vierten Altersstufe. Ihr Bedarf bestimmt sich – wenn beide Elternteile barunterhaltspflichtig sind - nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern aus der Unterhaltstabelle (dazu Nr.11), und zwar ohne Abzug wegen doppelter Haushaltsführung. Diese Grundsätze finden auch auf privilegierte volljährige Kinder (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB) Anwendung. Zur Kindergeldanrechnung siehe Nr. 3.
- 13.1.2** Der Bedarf eines **Studenten** beträgt bei auswärtiger Unterbringung in der Regel 640 € (darin sind Kosten für Unterkunft und Heizung bis zu 270 € enthalten). Dieser Bedarfssatz kann auch für ein **Kind** mit **eigenem Hausstand** angesetzt werden. Ein eigener Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag ist in diesem Betrag nicht enthalten. Dagegen sind in dem Bedarfssatz ausbildungs- bzw. berufsbedingte Aufwendungen bis zu einem Betrag von monatlich 90 € enthalten.
- 13.2** **Einkommen des Kindes**, auch BAföG-Darlehn und Ausbildungsbeihilfen, wird – gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen (vgl. Nr.10.2.3) – in voller Höhe auf den Bedarf angerechnet.
- 13.3** **Beiderseitige Barunterhaltspflicht / Haftungsanteil**
- 13.3.1** Die Haftungsanteile der Eltern (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB), die für ein **volljähriges Kind** unterhaltspflichtig sind, bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einkommen abzüglich ihres angemessenen Selbstbehalts (1.100 €) und abzüglich der Unterhaltsleistungen an vorrangig Berechtigte.
- 13.3.2** Für die Unterhaltspflicht gegenüber **privilegierten volljährigen Kindern** i.S.d. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB bemessen sich die Haftungsanteile der Eltern nach dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einkommen abzüglich ihres notwendigen Selbstbehalts (770 € bzw. 900 €). Die Barunterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern sind auch in diesem Fall vorweg abzuziehen. Hiervon kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Vorwegabzug zu einem unbilligen Ergebnis führt wie z.B. bei der Berücksichtigung nicht gemeinsamer minderjähriger Kinder.
- 13.3.3** Ein Elternteil hat jedoch in der Regel höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen aus der Unterhaltstabelle ergibt.
- 14.** Zur **Anrechnung des Kindergeldes** siehe Nr. 3.

Ehegattenunterhalt

15. Unterhaltsbedarf

15.1 Bedarfsprägung durch die **ehelichen Lebensverhältnisse**

Der Anspruch eines Ehegatten wird begrenzt durch den Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB), die durch die Eheprägenden Einkünfte und sonstigen vermögenswerten Vorteile beider Ehegatten bestimmt werden. Eheprägendes Einkommen können auch solche Erwerbseinkünfte sein, die ein Ehegatte erstmals nach der Trennung oder der Scheidung erzielt oder pflichtwidrig zu erzielen unterlässt. Renten sind unabhängig davon, ob sie auf Anwartschaften beruhen, die vor, während oder nach der Ehe oder

aufgrund des Versorgungsausgleichs erworben worden sind, als eheprägende Einkünfte zu behandeln; dies gilt nicht für Rentenansprüche, die auf der Zahlung von Altersvorsorgeunterhalt beruhen. Auch Erträge aus dem Erlös aus der Veräußerung des Familienheimes sind bedarfsprägend (vgl. Nr. 5.3). Eine Herabsetzung auf den ohne Berücksichtigung der ehelichen Lebensverhältnisse angemessenen Bedarf des Ehegatten kommt nach § 1578 b Abs. 1 BGB ebenso in Betracht wie eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs nach § 1578 b Abs. 2 BGB.

15.2 Halbteilung, Erwerbstätigenbonus und Berechnungsmethoden

- 15.2.1** Es gilt der Halbteilungsgrundsatz, wobei jedoch Erwerbseinkünfte nur zu 6/7 zu berücksichtigen sind (Abzug von 1/7 Erwerbstätigenbonus vom bereinigten Einkommen). Besteht Anspruch auf angemessenen Unterhalt (§§ 1361, 1569 ff BGB; 58 EheG) und verfügt der Berechtigte nicht über eigenes Einkommen, schuldet der Pflichtige danach in der Regel 3/7 seines verteilungsfähigen Erwerbseinkommens und 1/2 seiner sonstigen anrechenbaren Einkünfte.
- 15.2.2** Hat der Berechtigte eigenes eheprägendes Erwerbseinkommen, kann er 3/7 des Unterschiedsbetrages zum Erwerbseinkommen des Pflichtigen und 1/2 des Unterschiedsbetrages sonstiger eheprägender Einkünfte beider Ehegatten beanspruchen (**Differenzmethode**). Nichtprägende Einkünfte des Berechtigten werden – Erwerbseinkünfte nur zu 6/7 – auf die 3/7- bzw. 1/2 Quote angerechnet (**Anrechnungsmethode**).
- 15.2.3** Bei der Berechnung des **Erwerbstätigenbonus** und der Quote von 3/7 bzw. 1/2 ist von den Mitteln auszugehen, die den Ehegatten nach Vorwegabzug ihrer zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten (z.B. Beiträge zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung, Kredit- und Sparraten, berufsbedingte Aufwendungen) und des Kindesunterhalts (bei minderjährigen Kindern: Tabellenbetrag¹) noch für den Verbrauch zur Verfügung stehen.
- 15.2.4** Beim Zusammentreffen von Erwerbseinkommen mit anderen Einkünften empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit die Anwendung der **Additionsmethode**, die zum gleichen Ergebnis führt wie die Differenzmethode (Beispiel zu den Berechnungsmethoden siehe **Anhang III**).
- 15.3** Bei besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist in der Regel eine **konkrete Bedarfsberechnung** erforderlich, wenn das nach Abzug der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen einschließlich des Kindesunterhaltsbedarfs verbleibende Einkommen der Eheleute den Betrag des Einkommens der höchsten Einkommensgruppe der Unterhaltstabelle überschreitet.
- 15.4 Vorsorgebedarf**
- 15.4.1** Aufwendungen für eine notwendige Kranken- und Pflegeversicherung des berechtigten Ehegatten sowie die Kosten der Altersvorsorge (Altersvorsorgeunterhalt) können zusätzlich verlangt werden. Diese Kosten sind bei der Berechnung der 3/7- bzw. 1/2 Quote vorab vom anrechenbaren Einkommen des Pflichtigen abzuziehen.
- 15.4.2** Der **Altersvorsorgeunterhalt** (§ 1578 Abs. 3 BGB) wird in Anknüpfung an den dem Berechtigten zustehenden Elementarunterhalt regelmäßig nach der Bremer Tabelle zweistufig berechnet. In Fällen besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse und bei Anwendung der Anrechnungsmethode kommt eine einstufige Berechnung in Betracht. Soweit Einkünften des Berechtigten kein Versorgungswert zukommt (z.B. Einkünfte wegen der Versorgung eines neuen Partners), bleiben diese bei der Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts unberücksichtigt.

¹ Ein Teil der Senate stellt auf den Zahlbetrag Kindesunterhalts ab.

- 15.4.3** Wegen des Vorrangs des Elementarunterhalts besteht ein Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt nur insoweit, als das Existenzminimum des Berechtigten (vgl. Nr. 21.4.2) gedeckt ist.
- 15.5** Konkret geltend gemachter **trennungsbedingter Mehrbedarf** kann darüber hinaus berücksichtigt werden, wenn dieser Bedarf aus zusätzlichen nicht prägenden Einkünften befriedigt werden kann.
- 16.** Zur Zeit nicht besetzt
- 17. Erwerbsobliegenheit / Betreuungsunterhalt / überobligatorisches Einkommen**
- 17.1.1** Die **Erwerbsobliegenheit** des kinderbetreuenden Ehegatten korrespondiert mit dem **Betreuungsunterhalt** nach § 1570 BGB.
Betreut ein Ehegatte ein gemeinschaftliches Kind, das noch nicht drei Jahre alt ist, so besteht keine Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der Umfang der danach regelmäßig einsetzenden Erwerbsobliegenheit – eine sogleich vollschichtige Erwerbsobliegenheit wird vielfach nicht in Betracht kommen – richtet sich nach Billigkeitsgesichtspunkten im Einzelfall, besonders nach den bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung, den Belangen des Kindes (etwa Fremdbetreuungsfähigkeit, physischer und psychischer Gesundheitszustand) und der erfolgten bzw. geplanten Rollenverteilung der Eltern in der Ehe sowie der Dauer ihrer Ehe.
Wenn danach eine verlässliche Fremdbetreuung des Kindes (Kindergarten, Kita, Schule) objektiv möglich ist und soweit Kindesbelange oder Vertrauenstatbestände nicht entgegenstehen, nimmt die Mehrheit der Senate an, dass mit einem Alter des betreuten Kindes von mehr als drei Jahren vielfach schon eine geringfügige Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, die mit dem Ende des ersten Grundschuljahres und sodann mit dem Ende des ersten Jahres auf der weiterführenden Schule über eine halbschichtige bis hin zu einer vollschichtigen Tätigkeit auszudehnen ist. Werden mehrere minderjährige Kinder betreut, bestimmt sich die Erwerbsobliegenheit nach den Umständen des Einzelfalles.
Derjenige Elternteil, der das Bestehen einer Erwerbsobliegenheit in Abrede stellt, hat die hierfür maßgebenden Umstände darzulegen und zu beweisen. Dies gilt auch, wenn ein – grundsätzlich nicht zu befristender – Titel über Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB abgeändert werden soll.
- 17.1.2** Zur Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten siehe Nr. 10.3.
- 17.2** Im ersten Jahr nach der Trennung besteht für den Berechtigten in der Regel keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.
- 17.3** Einkünfte des Berechtigten aus einer - auch erst nach Trennung/Scheidung aufgenommenen – **überobligatorischen Erwerbstätigkeit** prägen die ehelichen Lebensverhältnisse nur mit ihrem unterhaltsrelevanten Anteil und sind nur in diesem Umfang in die Differenz- bzw. Additionsberechnung einzustellen. Dieser nach den §§ 1577 Abs. 2, 242 BGB zu bemessende unterhaltsrelevante Anteil ergibt sich, indem das Einkommen zunächst um den mit der überobligatorischen Erwerbstätigkeit verbundenen Aufwand (z.B. konkrete Kinderbetreuungskosten) vermindert und sodann entweder ein abstrakter Betreuungsbonus oder ein im Einzelfall individuell nach Billigkeitsgesichtspunkten festzusetzender Einkommensteil von den Gesamteinkünften des Berechtigten in Abzug gebracht wird. Der Abzugsbetrag - der nicht unterhaltsrelevante Anteil der Einkünfte des Berechtigten - bleibt bei der Unterhaltsberechnung unberücksichtigt (siehe auch Nr. 7).

Weitere Unterhaltsansprüche

18. Ansprüche aus § 1615 I BGB

Der Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I BGB) richtet sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils; er beträgt aber in der Regel monatlich mindestens 770 € bzw. bei voller Erwerbstätigkeit 900 €, wobei die Inanspruchnahme des Pflichtigen durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt ist. Die Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils richtet sich – sinngemäß – nach Nr. 17.1.1.

19. Elternunterhalt

Schulden sind beim Elternunterhalt in der Regel großzügiger zu berücksichtigen als beim Ehegatten- oder Kindesunterhalt (siehe Nr. 10.4). Für ihre Anerkennung spricht es, wenn die Verbindlichkeit eingegangen wurde, bevor eine gegenüber den Eltern eintretende Unterhaltsverpflichtung ersichtlich war. Die dem Pflichtigen zu belassende Vermögensreserve ist gegenüber den Eltern deutlich höher zu bemessen als beim Kindes- und Ehegattenunterhalt. Zum Selbstbehalt des Pflichtigen siehe Nr. 21.3.2.

20. Zur Zeit nicht besetzt.

Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21. Selbstbehalt des Pflichtigen

21.1 Dem Pflichtigen muss nach Abzug der Unterhaltsansprüche der **Selbstbehalt** (Eigenbedarf) verbleiben.

21.2 Notwendiger Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Pflichtigen beträgt im Falle des § 1603 Abs. 2 BGB gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB) Kindern mindestens 770 €, bei Erwerbstätigkeit des Pflichtigen mindestens 900 €. Hierin sind Kosten für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) in Höhe von 360 € enthalten.

21.3 Angemessener Selbstbehalt

21.3.1 Der Selbstbehalt des Pflichtigen beträgt gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern (§ 1603 Abs. 1 BGB) im Regelfall 1.100 €. Hierin sind Kosten für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) in Höhe von 450 € enthalten.

21.3.2 Der angemessene Selbstbehalt eines pflichtigen Kindes gegenüber den Eltern beträgt mindestens 1.400 €, wobei die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei bleiben kann. Hierin sind Kosten für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) in Höhe von 450 € enthalten.

21.3.3 Der angemessene Selbstbehalt gegenüber der Mutter/dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I BGB) beträgt im Regelfall 1.000 €. Hierin sind Kosten für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) in Höhe von 450 € enthalten.

21.4 Eheangemessener Selbstbehalt

21.4.1 Der Selbstbehalt des Pflichtigen gegenüber dem Anspruch des Ehegatten (**billiger Selbstbehalt**) beträgt in der Regel 1.000 €, auch wenn bei dem berechtigten Ehegatten minderjährige oder privilegierte volljährige Kinder leben, die ebenfalls Unterhaltsansprüche gegen den Pflichtigen haben.

21.4.2 Als **Existenzminimum** des unterhaltsberechtigten Ehegatten, das neben der Mangelverteilung (vgl. Nr. 23) z.B. im Rahmen des § 1579 BGB von Bedeutung sein kann, kommt – einschließlich evtl. trennungsbedingten Mehrbedarfs – in der Regel ein Betrag von 770 € in Betracht, bei eigener Erwerbstätigkeit von 900 € und für den Fall, dass der Ehegatte mit dem Pflichtigen zusammenlebt, ein solcher von 560 €, bei eigener Erwerbstätigkeit von 650 €.

21.5 Anpassung des Selbstbehalts

Eine angemessene Erhöhung des Selbstbehalts kommt in Betracht, wenn z.B. die in den jeweiligen Selbstbehalten enthaltenen Wohnkosten nach den Umständen unvermeidbar erheblich überschritten werden oder wenn das nach Abzug eines zugerechneten geldwerten Vorteils (für die private Nutzung eines Firmenwagens oder einer Wohnung) verbleibende Einkommen nicht ausreicht, um den restlichen Lebensbedarf sicherzustellen.

Der Selbstbehalt ist in der Regel nicht schon deshalb abzusenken, weil die tatsächlichen Wohnkosten die in den jeweiligen Selbstbehalten enthaltenen Wohnkosten nicht erreichen. Beim Verwandtenunterhalt kann der jeweilige Selbstbehalt unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichtigen ganz oder teilweise durch seinen Ehegatten gedeckt wird (vgl. dazu auch Nr. 6.2).

22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

22.1 Zur Zeit nicht besetzt.

22.2 Ist bei Unterhaltsansprüchen nicht privilegierter volljähriger Kinder oder Enkel der Pflichtige verheiratet, werden für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten im Regelfall 800 € angesetzt.

22.3 Ist bei Unterhaltsansprüchen der Eltern das unterhaltspflichtige Kind verheiratet, werden für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten mindestens 1.050 € angesetzt. Im Familienbedarf von mindestens 2.450 € (1.400 € + 1.050 €) sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 800 € (450 € + 350 €) enthalten.

23. Mangelfall

23.1 Reicht das Einkommen des Pflichtigen nach Abzug seines Selbstbehalts (Nr. 21) zur Deckung des Bedarfs aller gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus, liegt ein Mangelfall vor. Bei der Frage, ob ein Mangelfall vorliegt, entspricht der anzusetzende Bedarf für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder ihrem Bedarf nach der Unterhaltstabelle (Zahlbetrag), für den getrenntlebenden/geschiedenen Ehegatten und für den Berechtigten nach § 1615 I BGB seinem konkret berechneten Bedarf (Nr. 15 bzw. Nr. 18). Liegt ein Mangelfall vor, ist die jeweilige Verteilungsmasse (= bereinigtes Einkommen des Pflichtigen abzüglich des jeweiligen Selbstbehalts) auf die gleichrangigen Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer Einsatzbeträge (vgl. Nr. 23.2) zu verteilen.

23.2 Die **Einsatzbeträge** im Mangelfall belaufen sich

23.2.1 für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder auf den Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe nach § 1612 a Abs.1 S. 2 BGB i.V.m. § 36 Nr.4 EGZPO (Einkommensgruppe 1 der Unterhaltstabelle) abzüglich des nach § 1612 b BGB bedarfsdeckenden

Kindergeldanteils (bei minderjährigen Kindern das halbe und bei volljährigen Kindern das volle Kindergeld),

- 23.2.2 für den getrenntlebenden/geschiedenen Ehegatten und für den Berechtigten nach § 1615 I BGB auf das Existenzminimum, das sind 770 € bei Nichterwerbstätigen und 900 € bei Erwerbstätigen,
- 23.2.3 für den mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten auf dessen Existenzminimum, das sind 560 €/650 €.
- 23.2.4 Anrechenbares Einkommen des Berechtigten ist von seinem Einsatzbetrag abzuziehen.
- 23.3 **Rechenbeispiel** zum Mangelfall siehe **Anhang III**.
- 23.4 Wegen der **Kindergeldanrechnung** wird auf Nr. 3 verwiesen.

24. Konkurrenz von Unterhaltsansprüchen

- 24.1 **Ist der Unterhaltspflichtige unter Berücksichtigung des ihm jeweils zustehenden Selbstbehalts außerstande, allen Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren, so gilt für die Befriedigung der Ansprüche die Rangfolge des § 1609 BGB.** Beim Zusammentreffen von Ansprüchen minderjähriger Kinder, privilegierter volljähriger Kinder, getrennt lebender bzw. geschiedener Ehegatten und Unterhaltsberechtigter nach § 1615 I BGB gilt danach:
Minderjährige Kinder und privilegierte volljährige Kinder sind im Verhältnis zu allen anderen Unterhaltsberechtigten vorrangig (§ 1609 Nr.1 BGB). Das Rangverhältnis unter Ehegatten (etwa der geschiedenen Ehefrau und der zweiten Ehefrau) sowie unter Ehegatten und Unterhaltsberechtigten nach § 1615 I BGB bestimmt sich nach § 1609 Nr. 2 und 3 BGB.
- 24.2 **Zusammentreffen von Ansprüchen mehrerer gleichrangiger Ehegatten:**
 - 24.2.1 Die Ehegatten (etwa die geschiedene Ehefrau und die zweite Ehefrau) erhalten grundsätzlich den gleichen Anteil. Die Verteilung erfolgt also im Verhältnis 4:3:3, ist der Pflichtige nicht erwerbstätig, im Verhältnis 1:1:1.
 - 24.2.2 Lebt ein Ehegatte mit dem Pflichtigen zusammen, ist mit Rücksicht auf die Ersparnis durch gemeinsame Haushaltsführung in der Regel ein Ausgleich zugunsten des anderen Ehegatten in der Weise vorzunehmen, dass sich ein Verhältnis von 4:3,3:2,7 ergibt, wenn der Pflichtige nicht erwerbstätig ist, von 3,6:3,6:2,8.
 - 24.2.3 Hat der geschiedene Ehegatte eigenes Einkommen, kann folgende Lösung erwogen werden:
Zunächst ist der Unterhalt des zweiten Ehegatten (ohne Einkommen) nach dem anrechenbaren Einkommen des Pflichtigen unter Berücksichtigung beider Ehegatten (Ehefrauen), aber ohne Berücksichtigung des Einkommens des geschiedenen Ehegatten zu berechnen. Sodann ist in einem zweiten Rechenschritt der Anspruch des geschiedenen Ehegatten nach Nr. 15 zu errechnen, wobei jedoch zuvor von dem Einkommen des Pflichtigen der im ersten Rechenschritt ermittelte Unterhalt des zweiten Ehegatten vorab als Verbindlichkeit abzuziehen ist.

Im Mangelfall (vgl. Nr. 23.1) ist die Verteilungsmasse im Verhältnis ihrer Einsatzbeträge nach Nrn. 23.2.2 und 23.2.3 aufzuteilen.
Für den Fall, dass der zweite Ehegatte Einkommen hat, wird von einem Lösungsvorschlag abgesehen.

24.3 Zusammenreffen von Ansprüchen eines Ehegatten mit einem gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nach § 1615 I BGB:

Der Ehegatte erhält die Sätze wie zu Nr. 15, der Unterhaltsberechtigte nach § 1615 I BGB wie zu Nr. 18. Im Mangelfall (vgl. Nr. 23.1) gelten für den Ehegatten wie für den Unterhaltsberechtigten nach § 1615 I BGB gleichermaßen die Einsatzbeträge gem. den Nrn. 23.2.2 und 23.2.3.

24.4 Zusammenreffen von Ansprüchen mit bereits titulierten Ansprüchen:

Soweit Unterhaltsansprüche anderer Berechtigter bereits tituliert sind, ist die Rechtslage in der Regel wie bei gleichzeitiger Entscheidung über alle Unterhaltsansprüche zu beurteilen. Der Verpflichtete/Berechtigte ist auf eine Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO zu verweisen.

Sonstiges

25. Der Unterhaltsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Anhang

I. Düsseldorfer Tabelle

(alle Beträge in Euro)

	Einkommensgruppen Anrechenbares Einkommen des Pflichtigen	Altersstufen					Bedarfskontroll- betrag Nr. 11.2.2
		0-5 (Geburt bis 6.Geburtstag)	6-11 (6. bis 12. Geburtstag)	12-17 (12. bis 18. Geburtstag)	ab 18		
1	bis 1500	281	322	377	432	100%	770/900
2	1501 – 1900	296	339	396	454	105%	1000
3	1901 – 2300	310	355	415	476	110%	1100
4	2301 – 2700	324	371	434	497	115%	1200
5	2701 – 3100	338	387	453	519	120%	1300
6	3101 – 3500	360	413	483	553	128%	1400
7	3501 – 3900	383	438	513	588	136%	1500
8	3901 – 4300	405	464	543	623	144%	1600
9	4301 – 4700	428	490	574	657	152%	1700
10	4701 – 5100	450	516	604	692	160%	1800
	über 5100 nach den Umständen des Falles						

II. Kindergeldanrechnungstabelle

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld derzeit 164 € für das 3. Kind 170 €, ab dem 4. Kind 195 €.

1. und 2. Kind		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	
1	bis 1500	199	240	295	268	100%
2	1501 – 1900	214	257	314	290	105%
3	1901 – 2300	228	273	333	312	110%
4	2301 – 2700	242	289	352	333	115%
5	2701 – 3100	256	305	371	355	120%
6	3101 – 3500	278	331	401	389	128%
7	3501 – 3900	301	356	431	424	136%
8	3901 – 4300	323	382	461	459	144%
9	4301 – 4700	346	408	492	493	152%
10	4701 – 5100	368	434	522	528	160%

3. Kind		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	
1	bis 1500	196	237	292	262	100%
2	1501 – 1900	211	254	311	284	105%
3	1901 – 2300	225	270	330	306	110%
4	2301 – 2700	239	286	349	327	115%
5	2701 – 3100	253	302	368	349	120%
6	3101 – 3500	275	328	398	383	128%
7	3501 – 3900	298	353	428	418	136%
8	3901 – 4300	320	379	458	453	144%
9	4301 – 4700	343	405	489	487	152%
10	4701 – 5100	365	431	519	522	160%

Ab 4. Kind		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	
1	bis 1500	183,50	224,50	279,50	237	100%
2	1501 – 1900	198,50	241,50	298,50	259	105%
3	1901 – 2300	212,50	257,50	317,50	281	110%
4	2301 – 2700	226,50	273,50	336,50	302	115%
5	2701 – 3100	240,50	289,50	355,50	324	120%
6	3101 – 3500	262,50	315,50	385,50	358	128%
7	3501 – 3900	285,50	340,50	415,50	393	136%
8	3901 – 4300	307,50	366,50	445,50	428	144%
9	4301 – 4700	330,50	392,50	476,50	462	152%
10	4701 – 5100	352,50	418,50	506,50	497	160%

III.

Rechenbeispiele**1. Differenzmethode/Additionsmethode**

*Mann (M): 3.500 € Nettoeinkommen; Frau (F): 700 € Nettoeinkommen
800 € Wohnvorteil des in der Ehewohnung verbliebenen M,
600 € Hauslasten von M getragen*

Additionsmethode:

3.500 € x 6/7 = 3.000 € Einkommen M

+ 800 € Wohnvorteil

- 600 € Hauslasten

700 € x 6/7 = + 600 € Einkommen F

3.800 €

1/2 = 1.900 € Bedarf der F

- 600 € Einkommen F

1.300 € Anspruch F

Differenzmethode:

3.500 € x 6/7 = 3.000 € Einkommen M

+ 800 € Wohnvorteil

- 600 € Hauslasten

700 € x 6/7 = - 600 € Einkommen F

2.600 €

1/2 = 1.300 € Anspruch F

oder $(3.500 € - 700 €) \times 3/7 = 1.200 € + ([800 € - 600 €] \times 1/2) = 1.300 €$

2. Mangelfallberechnung:

a) mit gleichrangigen Unterhaltsberechtigten

Vater (V) 1.300 € Nettoeinkommen; Kind 19 Jahre (K1) besucht Gymnasium; Kind 16 Jahre (K2); Kind 11 Jahre (K3)

1. Stufe: Bedarfsermittlung und Prüfung, ob ein Mangelfall vorliegt (vgl. Nr. 23.1 S.1 HLL):

Gesamtbedarf :

K1: 432 € Tabellen-Bedarfssatz der 1. Eink.-Gruppe /4. Altersstufe abzgl. 164 €

Kindergeldanteil = 268 €

K2: 377 € Tabellen-Bedarfssatz der 1. Eink.-Gruppe /3. Altersstufe abzgl. 82 €

Kindergeldanteil = 295 €

K3: 322 € Tabellen-Bedarfssatz der 1. Eink.-Gruppe /2. Altersstufe abzgl. 85 €

Kindergeldanteil = 237 €

Gesamtbedarf daher: 800 €

V verblieben (1.300 € – 800 €) 500 €. Da hiermit der notwendige Selbstbehalt des V von 900 € unterschritten wird, ist eine Mangelverteilung vorzunehmen.

2. Stufe: Mangelverteilung:

Bei der Mangelverteilung ist das den Selbstbehalt übersteigende Einkommen des V von 400 € (1.300 € – 900 €), die Verteilungsmasse, auf die Kinder im Verhältnis ihrer um das hälftige Kindergeld bzw. bei dem volljährigen privilegierten Kind (K1) um das volle Kindergeld gekürzten Einsatzbeträge zu verteilen (vgl. Nr. 23.1 S.2 und Nr. 23.2.1 HLL). Die Verteilungsquote beträgt 50 % (400 € Verteilungsmasse : 800 € Gesamtbedarf der Kinder).

Danach entfallen auf

K1: 268 € x 50 % = 134 €

K2: 295 € x 50 % = 147,50 € oder rd. 148 €

K3: 237 € x 50 % = 118,50 € oder rd. 119 €

b) mit Unterhaltsberechtigten verschiedener Rangstufen nach § 1609 BGB

Vater (V) 1.900 € Nettoerwerbseinkommen; Mutter (M) kein Einkommen; Kind 8 Jahre (K1); Kind 5 Jahre (K2)

1. Stufe: Bedarfsermittlung und Prüfung, ob ein Mangelfall vorliegt (Nr. 23.1 S.1 HLL):

Gesamtbedarf (wegen des Bedarfskontrollbetrages – Nr.11.2.2 HLL – ist auf den Bedarf der 1. Einkommensgruppe abzustellen):

K1: 322 € Tabellen-Bedarfssatz der 1. Eink.-Gruppe / 2. Altersstufe abzgl. 82 € Kindergeldanteil = 240 €

K2: 281 € Tabellen-Bedarfssatz der 1. Eink.-Gruppe / 1. Altersstufe abzgl. 82 € Kindergeldanteil = 199 €

M: 1.900 € anrechenbares Einkommen des V abzgl. 322 € Tabellenunterhalt K1 abzgl. 281 € Tabellenunterhalt K2 (vgl. jeweils Nr. 15.2.3 HLL)² = 1.297 €. 3/7 hiervon ergeben einen Bedarf der M nach den ehel. Lebensverhältnissen von 556 €.

Bei einem Gesamtbedarf von danach 995 € (240 € + 199 € + 556 €) ist die Leistungsfähigkeit des V eingeschränkt. Im ersten Rang, also gegenüber den vorrangigen Kindern, liegt aber kein Mangelfall vor, da der notwendige Selbstbehalt des V gewahrt ist, wenn der Kindesunterhalt geleistet wird (1.900 € - 240 € - 199 € = 1.461 €).

2. Stufe: Mangelverteilung:

Im zweiten Rang dagegen, also gegenüber der nachrangigen M, liegt eine Mangelsituation vor. Die nach Abzug der Zahlbeträge für den Kindesunterhalt verbleibenden 1.461 € beschränken hinsichtlich des Ehegattenunterhalts der M unter Berücksichtigung des dem V insoweit zustehenden billigen Selbsthalts von 1.000 € dessen Leistungsfähigkeit auf 461 €

² Ein Teil der Senate stellt bei der Ermittlung des Ehegattenbedarfs auf den Zahlbetrag des vorweg abzuziehenden Kindesunterhalts ab.